

Zum Andenken an Vorkastner.



F. J. Vorkastner.

Am 19. XI. 1931 verstarb an einem Herzleiden in seinem Institut zu Halle a. S. *Willi Vorkastner*. Sein Tod bedeutet für unser Fach und für die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, deren Vorsitzender er vor wenigen Jahren war, einen schweren Verlust. Denn *Vorkastner* war eine der Hauptstützen der deutschen gerichtlichen Medizin.

Vorkastner war am 20. XII. 1878 in Potsdam geboren und ist nach Vollendung seines Studiums, dem er zu Berlin, Halle, Heidelberg und Göttingen obgelegen hat, zunächst als Assistent an den psychiatrischen Kliniken zu Halle und Berlin, später in gleicher Eigenschaft an der Medizinischen Klinik zu Berlin unter *His* tätig gewesen. Nach einer kurzen Arbeitszeit in einer Privatanstalt für Nervenkrankheiten ist *Vorkastner* 1910 als Oberarzt in die psychiatrische und Nervenklinik zu Greifswald eingetreten und hat sich dort unter der Direktion *Schröders* 1911 für Psychiatrie und Neurologie habilitiert. Während des Krieges war er zuerst eine Zeitlang als Stabsarzt in einem Reservelazarett eingestellt, später wurde er Leiter neurologischer Abteilungen an Reservelazaretten in Stettin und beratender Neurologe ebenda. 1920 wurde er zum außerordentlichen Professor der Psychiatrie und Neurologie an der Universität Greifswald ernannt. Schon zu dieser Zeit ist *Vorkastners* Neigung für die forensische Medizin zutage getreten und hat ihn auch veranlaßt, sich pathologisch-anatomisch zu betätigen. 1922 wurde *Vorkastner* als Nachfolger *Nippes* Professor und Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin in Greifswald, und 1926 erfolgte seine Berufung als ordentlicher Fachvertreter an das neu begründete Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Frankfurt a. M., ein Amt, das er am 1. X. 1927 übernahm. Am 1. IV. 1931 siedelte *Vorkastner* in der gleichen Eigenschaft an die Universität Halle a. S. als Nachfolger des nach Bonn berufenen Professors *Pietrusky* über.

Vorkastner ist, wie aus seinem Lebensgang hervorgeht, aus der Psychiatrie in die gerichtliche Medizin übergetreten. Wenn auch vielleicht dieser Übertritt in die Reihe der Fachvertreter der gerichtlichen Medizin zunächst nicht von allen Seiten freudig begrüßt worden sein mag, so schlug diese Meinung doch sofort in das Gegenteil um, als *Vorkastner*

bei der Einweihung des von ihm ins Leben gerufenen neuen Greifswalder Instituts mit seinem Programm hervortrat. Das, was *Vorkastner* in dieser Eröffnungsansprache entwickelte, hat uns alle erkennen lassen, daß er das Wesen und die Bedeutung der gerichtlichen Medizin voll erfaßt hatte, und daß er von Anbeginn seiner neuen Laufbahn so recht einer der Unseren gewesen ist. Und das ist er, noch dazu als einer unserer Besten, bis zuletzt geblieben.

Vorkastner ist in großem Umfange literarisch tätig gewesen. Seine früheren Arbeiten betreffen verschiedene Gebiete vor allem der Neurologie. Genannt seien hier ein Beitrag zu dem von *Lewandowsky* herausgegebenen Handbuch der Neurologie: Organneurosen und Organnervenerkrankungen, Abhandlungen über Epilepsie, über Hirntumoren und über die epidemische Kinderlähmung.

Seine Neigung zur Einbeziehung rechtlicher Fragen in sein Arbeitsgebiet legt *Vorkastner* schon frühzeitig (1910 bis 1912) an den Tag durch seine Veröffentlichungen wichtiger Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie und — weitblickend — durch 1913 mitgeteilte Arbeiten über den Nachweis von Alkohol in der Spinalflüssigkeit von Säufern.

Aber erst mit der Übernahme des gerichtlich-medizinischen Lehrstuhls in Greifswald wird *Vorkastner* zum verständnisvollen und zielbewußten Bekenner zum Fach. Unter den seitdem von ihm gebrachten Arbeiten seien hier erwähnt zwei Abhandlungen über Hellsehen und über Hypnose, die beide eine geradezu herzerfrischende Kritik erkennen lassen, ferner Aufsätze und Vorträge, die sich in mehr allgemeiner Form mit Gegenwart und Zukunft der gerichtlichen Medizin in Deutschland befassen. Die letzte große Arbeit *Vorkastners* ist der mit „Forensische Beurteilung“ überschriebene Beitrag zu Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten (1929). *Vorkastner* bietet hier einen ausgezeichneten Überblick über das von ihm behandelte Gebiet und erörtert dabei eingehend den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, deren Einführung in ein künftiges Strafgesetz, wie er das auch bei anderer Gelegenheit getan hat, er scharf entgegnet.

Alle wissenschaftlichen Arbeiten *Vorkastners* lassen erkennen, daß er tief in den Stoff eindringt, und seine späteren, die gerichtliche Medizin in ihrer Allgemeinheit betreffenden,

daß er reich ist an Gedanken, daß er es versteht, wissenschaftliche Arbeitspläne aufzustellen. Immer aufs neue ist er bemüht, die oft schwierigen, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete unseres Faches betreffenden Fragen geistvoll zu durchdringen und so der deutschen gerichtlichen Medizin eine breite und sichere Grundlage für eine gedeihliche Weiterentwicklung zu schaffen.

Alles, was *Vorkastner* schrieb und sprach, zeigt, daß er eine beachtliche Fähigkeit besaß, seine Meinung unerschrocken und nachdrücklich zur Geltung zu bringen, selbst wenn ihm daraus Schwierigkeiten erwachsen. Seine Hauptstärke aber war der Vortrag: ist uns doch allen noch in frischer Erinnerung, was er mit glänzender Beredsamkeit als begeisterter deutscher Hochschullehrer bei der Eröffnung der 20. Tagung unserer Gesellschaft über die psychologischen Beziehungen zwischen Medizin und Recht vorgetragen hat.

Vorkastners umfassendes Wissen und seine ganze Denk- und Betrachtungsweise ist es, die uns sein Scheiden aus unserem Fachkreise, aus der Wissenschaft als einen besonders schweren Verlust empfinden läßt. Und dazu gesellt sich unsere Trauer um den teuren edlen Menschen. War doch *Vorkastner* eine außergewöhnlich vornehme und liebenswürdige Persönlichkeit. Alle, denen er sein Inneres geöffnet hat, haben ihn herzlich lieb gewonnen und empfinden es schmerzlich, daß er, unser lieber und verehrter Freund, uns verlassen hat.

R. Kockel.